

## 1. Grundsätzliche Informationen zur Aufrechterhaltung

Grundsätzlich erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten, nachdem deren Inhaberin bzw. Inhaber die Schweiz verlassen hat.

In begründeten Fällen kann jedoch die Niederlassungsbewilligung während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden.

Eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung kommt im Fall einer Auslandabwesenheit von mehr als sechs Monaten aber nur dann in Frage, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller tatsächlich die Absicht hat, innerhalb der Frist von vier Jahren wieder in die Schweiz zurückzukehren. Zu berücksichtigen sind insbesondere Auslandsaufenthalte, die ihrer Natur nach vorübergehend sind (z.B. Absolvierung des Militärdienstes, Weiterbildung oder Ausübung einer befristeten Tätigkeit im Auftrag des schweizerischen Arbeitgebers).

Es besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung. Das Migrationsamt und Passbüro des Kantons Schaffhausen entscheidet über die Gewährung der Aufrechterhaltung nach freiem Ermessen. Mehrere Aufrechterhaltungen dürfen nicht so aneinandergereiht werden, dass die Maximaldauer von vier Jahren überschritten wird.

## 2. Ablauf

Das Gesuch für eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist unter Beilage einer Kopie des Ausländerausweises sowie mit dem dafür vorgesehenen Gesuchsformular schriftlich **vor dem Verlassen der Schweiz** beim Migrationsamt und Passbüro, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

## 3. Wichtige Hinweise

- Ohne Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung erlischt die Niederlassungsbewilligung nach einem sechsmonatigen Auslandsaufenthalt; ein nachträgliches Gesuch kann nicht bewilligt werden. Bei einer Rückkehr nach der bewilligten Dauer der Aufrechterhaltung oder nach sechsmonatigem Auslandsaufenthalt (ohne Gesuch) unterstehen Ausländerinnen und Ausländer den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen für Neueinreisende.
- Pensionskassenkapital darf nicht bezogen werden. Nach der Rückkehr in die Schweiz ist anlässlich der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle eine entsprechende Bestätigung der Pensionskasse vorzulegen.
- Vor der Ausreise aus der Schweiz ist der Ausländerausweis bei der Einwohnerkontrolle der letzten Wohngemeinde abzugeben.
- Die Bewilligung eines Gesuchs um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die obigen Punkte eingehalten werden. Werden diese nicht eingehalten, fällt die Aufrechterhaltung weg und die Niederlassungsbewilligung erlischt bei einem länger als sechs Monate dauernden Auslandsaufenthalt.

**Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**

**Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.**